



## Merkblatt: Nach dem Privatkonkurs

Der Privatkonkurs ist eine Chance für einen finanziellen Neuanfang. Die Schulden bestehen zwar in Form von Konkursverlustscheinen weiter, aber es läuft keine Lohnpfändung mehr und Sie können die laufenden Steuern wieder bezahlen. Das Wichtigste ist nun, dass Sie keine neuen Schulden machen. Andernfalls müssten Sie erneut mit Lohnpfändungen rechnen. Überweisen Sie monatliche Raten für die laufenden Steuern, damit erst gar nicht eine hohe Steuerrechnung entsteht und Sie sich neu verschulden. Nachfolgende Tipps sollen Ihnen helfen, einen guten Umgang mit den Gläubigern zu pflegen und bestenfalls eine Schuldensanierung vorzunehmen.

### Was ist Vermögen oder vermögenbildendes Einkommen?

Eine wichtige Frage nach dem Konkurs wird sein, ob Sie wieder zu neuem Vermögen gekommen sind oder über vermögenbildendes Einkommen verfügen. Wenn ja, müssen Sie dieses zum Rückkauf der Verlustscheine verwenden, wenn Sie nicht eine erneute Lohnpfändung riskieren wollen. Neues Vermögen könnte zum Beispiel eine Erbschaft sein. Vermögenbildendes Einkommen bedeutet, dass Ihr Einkommen so hoch ist, dass Sie damit Vermögen aufbauen könnten.

Das Gesetz sieht vor, dass dem Schuldner nach dem Konkurs ein Einkommen gewährt wird, welches ein „standesgemässes Leben“ ermöglicht. Sie dürfen also über ein bescheidenes Vermögen verfügen, welches beispielsweise die Zahlung der Steuern ermöglicht oder Rücklagen für eine anstehende Zahnbehandlung bilden. Über die definitive Höhe des Vermögens entscheidet der Richter. Ebenso entscheidet das Gericht über das vermögenbildende Einkommen. Als Faustregel kann gesagt werden, dass nebst dem betriebsrechtlichen Existenzminimum (Grundbedarf, Miete, Gesundheitskosten und Berufsauslagen) die laufenden Steuern und 2/3 des Grundbedarfs hinzugerechnet werden. Gegenüber dem Gericht müssen Sie Ihre Angaben beweisen können! Bewahren Sie daher entsprechende Unterlagen gut auf. Ein allfälliger monatlicher Einkommensüberschuss, multipliziert mit 12 Monaten, ergibt das neue Vermögen, welches dann gepfändet werden kann.

### Was tun, wenn sich die Gläubiger wieder melden?

Es ist davon auszugehen, dass sich einige Gläubiger früher oder später wieder bei Ihnen melden. Im besten Fall erhalten Sie vom Gläubiger eine schriftliche Anfrage und Sie werden aufgefordert, einen Zahlungsvorschlag zu machen. Oft wird eine sehr kurze Frist gesetzt. Versuchen Sie Zeit zu gewinnen und lassen Sie sich bei Unklarheiten beraten. **Unterschreiben Sie keinesfalls eine Schuldanerkennung**, weil damit die Schutzwirkung des Konkurs verloren gehen könnte. Die Schuldanerkennung könnte als neue Schuld aufgefasst werden, die nach dem Konkurs entstanden ist.

Bevor Sie definitiv eine Zahlungsvereinbarung treffen, achten Sie darauf, dass Sie die Existenz trotzdem noch sichern und sämtlichen anderen finanziellen Verpflichtungen (Steuern, medizinische Behandlungen usw.) nachkommen können.

Eventuell hat der Ursprungsgläubiger seinen Verlustschein einer Inkassofirma abgetreten oder verkauft und diese tritt nun an Sie heran. Bei solchen Forderungen sind häufig Kosten enthalten, welche vom Schuldner oder der Schuldnerin nicht übernommen werden müssen. Auf den Verlustschein dürfen nur noch allfällige neue Betreibungskosten hinzugerechnet werden. Alles andere muss nicht akzeptiert werden.

## **Der Gläubiger betreibt den Verlustschein**

Wenn Sie vom Betreibungsamt einen Zahlungsbefehl erhalten und Sie zu diesem Zeitpunkt kein neues Vermögen oder vermögenbildendes Einkommen haben, müssen Sie **innerhalb von 10 Tagen „Rechtsvorschlag - kein neues Vermögen“** erheben. Der Zusatz „kein neues Vermögen“ ist dabei sehr wichtig. Möglicherweise bezweifelt aber der Gläubiger ihre Aussage und beantragt beim Gericht ein Rechtsöffnungsverfahren. Dabei wird das Gericht prüfen, ob Sie nach dem Konkurs zu neuem Vermögen oder vermögenbildendem Einkommen gekommen sind oder nicht. Sollten Sie zu neuem Vermögen oder vermögenbildendem Einkommen gekommen sein, sind Sie zur Abzahlung Ihrer Schulden verpflichtet.

Wenn Sie die Forderung an sich nicht bestreiten, können Sie dies zusätzlich auf dem Zahlungsbefehl vermerken. Dadurch verhindern Sie ein zusätzliches Gerichtsverfahren, welches nur die Rechtmässigkeit der Forderung feststellt.

## **Kann ich von mir aus aktiv werden und den Gläubigern ein Angebot unterbreiten?**

Eigeninitiative ist eine gute Strategie, um Ihre Finanzen zu regeln und so nach und nach Ihre Schulden zu sanieren, sofern dies Ihr Budget zulässt. Aus dem Konkursverfahren sind die Gläubiger und deren Forderungen exakt bekannt. Die Gläubigerforderungen werden klassiert. Die Gläubiger der ersten und zweiten Klasse sind gegenüber den Gläubigern der dritten Klasse privilegiert, d.h., dass sie auch bei der Schuldensanierung Vorrang haben. Wenn Sie nun also in der Lage sind einen Teil Ihres Einkommens für die Abzahlung der Schulden zu investieren, verhandeln Sie zuerst mit den Gläubigern der ersten und zweiten Klasse (Kinderalimente, Löhne von Arbeitnehmern, Krankenkassenprämien usw.). Damit können Sie auch gegenüber den anderen Gläubigern nachweisen, dass Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sind und Ihren Verpflichtungen aus freien Stücken nachkommen.

## **Sanierung von Verlustscheinen**

Sobald sich Ihre finanzielle Situation verbessert hat und Sie Rückstellungen zur Schuldentrückzahlung bilden können, sollten Sie die Konkursverlustscheine zurückkaufen. Dabei wird in der Regel ein Nachlass ausgehandelt. Nachlass bedeutet, dass die Gläubiger auf einen Teil der Forderung verzichten.

Es ist sinnvoll, sich das Vorgehen genau zu überlegen und eine Strategie für eine Gesamtlösung zu entwerfen. Dabei ist Ihnen überlassen, wie Sie vorgehen möchten. Sie können nach und nach jeden Gläubiger einzeln befriedigen oder ein Gesamtpaket schnüren. Sie können eine einmalige „Per-Saldo-aller-Ansprüche“ Lösung oder eine Ratenvereinbarung anbieten und dabei einen Nachlass aushandeln. Haben Sie die Vereinbarung erfüllt, ist der Gläubiger verpflichtet, Ihnen den Original-Verlustschein auszuhändigen. Diesen bringen Sie dem Konkursamt zur Löschung. Bewahren Sie Vereinbarungen und Zahlungsbelege während mindestens 20 Jahren sorgfältig auf.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne.

Telefon 043 333 36 86

E-Mail: [info@schulden-zh.ch](mailto:info@schulden-zh.ch)